

Das Weberhandwerk der Reichsstadt Biberach im Spiegel der Ratsprotokolle

Von Reinhold Adler, Fischbach

Der Versuch, die Entwicklung des Webergewerbes der Reichsstadt Biberach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert anhand der Ratsprotokolle zu dokumentieren, versprach gleichermaßen zeitaufwendig wie ergiebig zu werden. Die Durchsicht dieser seit 1555 fast lückenlos erhaltenen Niederschriften der Ratsverhandlungen ließ eine Fülle von Hinweisen auf das Alltagsgeschehen in diesem wichtigsten Handwerk der Stadt erwarten. Gleichwohl gab es zu bedenken, daß die Verfassungsreform Karls V. von 1551 der reichsstädtischen Zunft ihre Stellung als eigenständige politische Kraft weitgehend genommen hatte. Die Zunft war zu einem polizeilichen Vollzugsorgan des Rates geworden. Zur Verhandlung vor dem Rat kam deshalb nur, was sich seiner Bedeutung wegen den Entscheidungen der Zunftvorstände entzog oder was auf Grund der Widerstände innerhalb der Zunftmitglieder den Beschluß der höheren Instanz verlangte. Der Blick auf die Wirklichkeit der Zunftverfassung erlaubt es, die Entstehung mancher Regelungen zu erklären, die uns in den Weberordnungen von 1600 und 1727 überliefert sind. Die Grundzüge dieser Entwicklung sollen hier skizziert werden.

Ein Gewerbe im Niedergang

Viele sogenannte Vergantungsprotokolle bilden einen deutlichen Hinweis auf den wirtschaftlichen Wandel und Niedergang, ein Merkmal der allgemeinen Entwicklung im oberdeutschen Textilrevier des ausgehenden 16. Jahrhunderts. Eine Liste der Konkurse in der Reichsstadt Biberach, vom Rat zwischen 1579 und 1625 geführt, nennt insgesamt 182 Bankrotteure, davon rund ein Viertel aus dem Weberhandwerk. Die Jahre 1594, 1598, 1611 und 1612, 1615 und 1618 brachten jeweils zwischen 10 und 20 Gewerbetreibende in Zahlungsschwierigkeiten.

Die Ursachen sind bekannt: die Handelswege hatten sich nach der Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Indien verlagert. Das oberdeutsche Textilrevier verlor seine beherrschende Stellung. Baumwolle wurde knapp. „Dieweil die woll diser Zeit so elent und theur“, befürchtete der Rat seit 1563 immer wieder, „daß der barchat dißer Zeit inn abfall“ komme. Die Absatzchancen des Hauptproduktes der Biberacher Weberzunft sanken.

Auch die im ausgehenden 16. Jahrhundert schon weit fortgeschrittene Territorialisierung der Region blieb nicht ohne negative Auswirkung auf das städti-

sche Textilgewerbe, das ohne das ländliche Umland weder mit Rohstoff versorgt werden noch z. B. seine Bleichen betreiben konnte. 1559 verbot der Rat den Bleichern, vor dem 24. Juni auswärtiges Bleichgut anzunehmen. Umliegende Kloster- und Adelsgebiete sicherten jedoch die Versorgung der Bleichen mit dem für die Laugenherstellung unentbehrlichen Holz und mit Asche. Barchent mußte hinfort zwar bevorzugt abgebleicht werden, die geplante Schließung der Bleichen für auswärtiges Leinen ließ sich so nicht durchsetzen.

Flachs, der einheimische Rohstoff, verteuerte sich ebenfalls, obwohl die regionale Flachsproduktion, so lassen die Kleinzehntregister Ingerkingens vermuten, noch bis 1609 anstieg. Die Flachsproduktion sank bis 1645 mit dem Rückgang bäuerlicher Produzenten. Praktisch bauten Ingerkinger Bauern vor und nach dem Dreißigjährigen Krieg durchschnittlich unverändert viel Lein an.

Ohnmächtig zeigte sich der Rat gegenüber dem sogenannten Fürkauf, dem Aufkaufen von Garn durch „Kauderer“ direkt beim Bauern, was das Angebot auf dem Biberacher Garnmarkt verringerte. Ein Problem bildete auch die Herstellung von Wepfen durch Zunftfremde, wodurch die Qualität der Biberacher Markenware bedroht wurde. Schließlich führte der Ankauf von Garn auf dem Garnmarkt durch auswärtige Aufkäufer zu schädlichen Preissteigerungen. 1568 sah sich der Rat gezwungen, den Webern den Garneinkauf „zwo meil wegs vsserhalb der Stadt“ zu gestatten, eine Maßnahme, die den Verfall des städtischen Garnmarkts beschleunigte und gleichzeitig den Grund legte für einen Streit zwischen Zunftvorstand und den Webermeistern. Letztere beriefen sich noch 1602 auf dieses alte Recht. Sie würden „hinauß reiten vnd gehen wie sy khünden, bis daß man den frembden, so hin vnd wieder auff dem landt vmbziehen vnd garn khauffen, dergleichen khauffen auch abstricke.“ Sie brachten vor, „sy khindens draußen vil näher khauffen weder alhie auffm Marckht, hoffen, man werde Inen Ir wolffahrt nit mißgönnen.“ Die Zunftvorstände betonten dagegen, das Verhalten der Weber führe dazu, daß der Biberacher Garnmarkt noch „gantz vnd gar verderbt“ werde. Leider hätten sie über die fremden Aufkäufer keine Gerichtshoheit. Garnaufkaufen wurde nun jedem Bürger verboten, sofern er dasselbe nicht zum Verbrauch in der eigenen Haushaltung benötigte, sondern damit Tuche zum Verkauf herstellen ließ. Schließlich traten auch in der Versorgung der Weber mit Baumwollgarn durch ein Heer ländlicher Zuarbeiter Probleme auf.

1598 wandte sich der Rat aus diesem Grund an das Kloster Ochsenhausen wegen dessen Untertanen, „so den webern alhir die Baumwollen spinnen vnd die nit getrewlich widerumb haimgeben.“

Das Zunftkaufsystem

Wie versuchten Rat und Zunft der Stadt diesen vielfältigen Problemen zu begegnen? Seit jeher bildete der Zunftkauf, d. h. ein System der Auftragsbeschaffung durch die Zunft unter Aufsicht des Rates bei gleichzeitiger Kontrolle der Lieferverpflichtungen der Weber, einen wichtigen Bestandteil der Weberordnung. 1559 führten des Martin Gersters Frau, der Stadtammann Hans Friedrich Pflummern, Hans Rollin und Jacob Altenstaig Klage vor dem Rat über die zunehmenden Nebenkäufe der Weber, d. h. über deren Tuchlieferungen außerhalb der Zunftverträge an Kaufleute, denen die Zunft zwischen Jacobi (25. Juli) und Maria Himmelfahrt (15. August) bei den sogenannten Jahreskäufen keinen Zuschlag gegeben hatte. Gleichzeitig forderten diese Vertreter vorwiegend Augsburger Handelsgesellschaften, wie z. B. der Firma Haug & Co., bei zukünftigen Abschlüssen der Zunft stärker berücksichtigt zu werden. Der Rat belegte nun jeden Weber mit der Strafe von 1 fl., falls einer Tuche lieferte, ohne zuvor seine vertraglichen Verpflichtungen aus den Zunftabschlüssen erfüllt zu haben. Dies löste bei den Webmeistern Befremden aus, da sie es für unbillig hielten, daß durch den Ungehorsam einiger weniger Meister auch jenen, die ihren Verpflichtungen immer pünktlich nachgekommen waren, die Chance auf einen Mehrverdienst genommen werde.

Nun führten mancherlei Gründe den einen oder anderen Weber in eine größere Abhängigkeit von Kaufleuten, die bei den Jahresabschlüssen der Zunft nicht zum Zuge gekommen waren. Die allgemeine Teuerung und der Bargeldmangel im Weberhaushalt zwang zu einem vorzeitigen Verkauf der Tuche. Die Ungewißheit über die Entwicklung des Barchentpreises im Jahr nach den Zunftabschlüssen – die Qualität der Bleichware hing ja sehr vom Wetter ab – mag die Beziehung zu einem Baumwoll- oder Tuchhändler gefestigt haben. Die Folge war, daß sich eine zunehmende Anzahl Weber außerstande sah, bis zum 25. Juli die gegenüber der Zunft versprochenen Tuche den Kaufleuten zu liefern. In diesem Fall sah die Weberordnung den Ausstoß aus der Zunft und die Ausweisung aus der Stadt vor, was von einer Mehrzahl der Webmeister unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen befürwortet wurde. 1560 äußerte der damalige Bürgermeister Pflummern als Sprecher der „gemeinen Handel-leuth und Kaufherren“ seine Bedenken gegen diese Ausweisung der Weber und schlug statt dessen eine Erhöhung der erlaubten Anzahl an Webstühlen von

zwei auf drei vor, was aber ebenfalls auf den Widerstand der Webmeister stieß, ein Zeichen für den noch ungebrochenen Zunftgeist.

Die Zulassung neuer Produkte

Erfolgreicher waren Zunft und Rat darin, Ersatzstoffe für den immer weniger gefragten weißen Barchent zu finden. Ein Beispiel dafür ist der sogenannte Zottbarchent, auch neue Leinwand genannt, ein Tuch, welches auf einer Seite nicht geschoren, sondern aufgerieben wurde und 1568 zur Zeit äußerster Baumwollknappheit als Schauware zugelassen wurde. Erst auf wiederholtes Anhalten gestattete der Rat 1599 die Herstellung des „dicken Barchents“, eines Tuches aus minderwertiger Baumwolle, welches allerdings wie der „gemeine Barchent“ gewirkt werden mußte. 1598 setzte der Rat auch die Maße für ein weiteres Qualitätsprodukt fest, den Bettbarchent, welcher in Überbreite und auch in größerer Länge hergestellt werden durfte. Gleichzeitig erlebte der sogenannte „grätische Barchent“, ein Mischgewebe aus besonderem Garn, einen zunehmenden Aufschwung. Der Weg wies somit weg vom qualitativ hochstehenden Massenprodukt, hin zu einem qualitativ minderen Tuch einerseits, aber auch zur größeren Spezialisierung andererseits.

In diesem Zusammenhang sollte man auch einen Blick auf die Entwicklung der Ausrüstungsgewerbe der Stadt werfen. Die Arbeit z. B. der Tuchscherer und Färber beeinflusste Qualität und damit Absatzchance der Biberacher Textilprodukte ebenfalls. Nachdem der einfache weiße Barchent immer weniger ging, förderte der Rat 1563 die Herstellung des geschorenen Barchents. Gleichwohl hielt man 1568 das Tuchscherergewerbe in Biberach für überbesetzt und wies den Antrag eines Memminger Tuchscherers auf Aufnahme ins Biberacher Bürgerrecht ab.

Ähnliches gilt für das Färbergewerbe, welches 1599 den Bürgerstöchtern und -witwen die Heirat mit fremden Färbern verbot, weil das Gewerbe mit fünf Meistern überbesetzt war. Immer wieder stritt man sich, weil Farben ordnungswidrig angesetzt worden waren, minderwertige „Sägmehlfarbe“ aus den Spänen des Blauholzes statt Waid oder Indigo Verwendung fand oder mindere Leinwand mit der Barchentfarbe aufgewertet wurde. Interessant ist, welche Unterstützung der Färber Ulrich Osterlin 1561 mit seinem Begehren bei den Zunftvorständen und Schauern fand, nur dann „die weiße barchet tuch wie zu Ulm zu ferben“, falls der Rat sich zu einer Verringerung der Schaugelder bereit fände.

Die Verschärfung der Barchentschau

Die Barchentschau bildete das klassische Instrument des Rats zur Sicherung der Qualität des Biber-

acher Markenprodukts und gleichzeitig eine wichtige städtische Einnahmequelle. Je schlechter ein Tuch war, desto höher waren die Schaugebühren. Die Ratsprotokolle erlauben erstmals eine Aussage darüber. Sie betrug 1598 für Bettbarchent 1 Pfg. pro Elle für beste Qualität (Ochsen), 1 Pfg. pro Elle und 2 kr. pro Tuch für mittlere Qualität (Löwe), 1 Pfg. pro Elle und 4 kr. pro Tuch für schlechte Qualität (Traube).

Für den 1599 zugelassenen minderwertigen dicken Barchent verlangte man 7 kr. pro Tuch, sowie für ein Krontuch 1 Batzen, ein Viersiegler 6 Kreuzer, ein Dreisiegler 2 Batzen.

Vieles spricht dafür, daß das Jahr 1598 mit seinen Neuerungen und seinem Rekord an Vergantungen für das Weberhandwerk eine Wende darstellte. Es begann damit, daß die Schauer 33 Tuche des Stadtfärbers als Kaufmannsgut verwarfen. Dessen Empörung veranlaßte die Schauer, den höchstobrigkeitlichen Schutz des Rates zu erlehen, da sie sich außerstande sahen, die verschärften Richtlinien des Rates an der Schau durchzusetzen, zumal etliche Weber verlautbaren ließen, sie „wöllen es auch nicht leiden, was Inen trauben oder Brieff“ (= minderwertige Qualitätsstufen) geschaut werde. Dieser Widerstand veranlaßte den Rat, die Öffentlichkeit von der Schau auszuschließen. Es hieß, daß „die weber fürters die schawer nit mehr vberstehen sollen, sonder da einer oder der ander seine Thuoch auff dem banck, von newem dazu gemacht, gelegt hattet, soll er strackhs wider zu ruckh auß der stuben gehen, vnd die schawer rüerig schawen lassen.“

Der Widerstand der Weber gegen diese Verschärfung der Schaubedingungen fand schließlich seinen Höhepunkt in öffentlichen Drohungen des alten Webers Hans Jäcklin gegenüber dem Rat am 1. August 1598: „Es müeße Gott erbarmen, dz man so mit Inen den webern (mit anrichtung einer besondern schaw) vmbehe, es seye mit Inen gethan: Sy müeßen hinunder bösest zu grundt gehen: Es müeße Gott erbarmen, dz man sy also bey Rat verschwetze: Es wehre khein wunder, das er einmal ein wöhr durch einen steche.“

Dem Rat bot dieser Vorfall einen willkommenen Anlaß, ein Exempel zu statuieren, wie auch schon um 1590 Leibesstrafen, z. B. das Abschneiden der Ohren, gegenüber Webern ausgesprochen worden waren, die auf betrügerische Weise versucht hatten, die Schau zu täuschen.

Die Weberhändel

Die Disziplinierung der Weber mit dem Mittel der Schauverschärfung bewirkte zweierlei. Einmal legte sie den Keim der Zwietracht in die Weberzunft, zum

anderen bildete sie den Anlaß für einzelne Weber, ohne Wissen des Rates, mit Duldung der Hilfskräfte bei der Schau, Tuche, z. T. auch Leinwand, herzustellen oder aufzukaufen, die den Erfordernissen der Schau nicht entsprachen, d. h. wegen ihrer Länge von nur 18 bis 20 Ellen als Kaufmannsgut nicht taugten. Manche Tuche wurden an der Schau absichtlich nicht ganz ausgezogen, so daß man nie die geforderte Länge feststellte. Damit diese Tuche dennoch, oftmals im Namen so einflußreicher Leute wie der Frau von Schad oder der „Schwestern in der Klaus“, auswärts verkauft werden konnten, brauchten sie das Stupfzeichen, das bei der Schau als Nachweis für bezahlten Zoll angebracht wurde. Auf diese Weise machten einzelne Weber aus der Not eine Tugend und beschickten verschiedene Jahrmärkte und Messen, z. B. in Worms und Frankfurt, bis der Rat 1602 auf Grund der inneren Streitigkeiten in der Weberzunft von diesen Machenschaften erfuhr und sie untersuchte, was als die sogenannten Weberhändel in die Ratsprotokolle einging. Obwohl sich diese Geschäfte in einem relativ bescheidenen Rahmen von bis zu 60 fl. bewegten, sprach der Rat empfindliche Strafen aus. Zudem beschloß er „alle Leinwath, es habe nambhen, wie es Immer wölle“, auch den weißen und schwarzen Zwilch, schaupflichtig zu machen.

Wandel im Barchenthandel

Die Verschärfung und Ausweitung der Schau in Biberach um 1600 vermag jedoch nicht darüber hinwegzutäuschen, daß sich die Bedeutung dieses Umschlagplatzes für Barchent- und Leinwandprodukte zu verringern begann.

Schon 1568 hatte der Rat den Verlust an Zolleinnahmen beklagt, welcher der Stadt dadurch entstand, daß die Biberacher Weber die blaue Leinwand zu Ulm und anderswo verkauften. Die Leinwand erlebte in Ulm seit 1587 einen derartigen Aufschwung, daß man dort das Stupfhaus 1613 erweitern mußte.

Während in Biberach eine verschärfte Gesetzgebung die städtischen Einnahmen sichern sollte, zog sich der traditionelle Kaufherrenstand immer wieder von seinen vertraglichen Pflichten zurück. 1598/99 hatte der Junker Christoff Pflummern in den Jahreskäufen mit der Zunft Barchenttuche bestellt. Als der Weber Bernhardt Mayer Pfest ihm seinen auf ihn entfallenen Anteil an der Lieferung übergeben wollte, wurde er des Hauses verwiesen. Der Junker nahm nur Tuche von jenen Webern an, welche bei ihm regelmäßig Baumwolle bezogen. Der Barchentpreis war gefallen. Somit sah sich der Weber gezwungen, die Tuche andersweitig zu schlechteren Bedingungen loszuschlagen. Als der Junker 1601 wieder eine Lieferung von nunmehr 74 Fardeln

(= ca. 3300 Tuche) vom Weberhandwerk erwartete und Bernhardt Mayer Pfest seine Tuche schuldig blieb, klagte der Kaufherr. Der Barchentpreis war gestiegen.

Man könnte daraus schließen, daß sich in Biberach das Verlagswesen als strenge Abhängigkeit des einzelnen Webers von einem Rohstofflieferanten oder Kaufherren außerhalb der Zunftaufsicht durchgesetzt hatte. Es ist jedoch bemerkenswert, daß seit 1568 alle Versuche seitens der Kaufleute, den Webern einen „freien“ Webstuhl unter direkter Kontrolle des Verlegers zu verschaffen, gescheitert waren. Auch die Entwicklung im Grautucherhandwerk, welches der Schneiderzunft unterstand, spricht nicht für das Eindringen dieser strengen Form des Verlagswesens in Biberach. Auf Drängen der Grautuchermeister mußte 1609 der Rat dem späteren Bürgermeister Gundelfinger verbieten, sich einen Weber zum Streichen von Schafwolle und zum Weben von Pay, einem flanelartigen Wollstoff, zu halten. Der Weber sollte „alß ein Maister, vnd nit Ime dem Gundelfinger würckhen.“ Er sollte auch nicht die Ulmer, sondern die Biberacher Grautucherwalk benutzen. „...alain mag er Ime Rauhe woll vnd gelt vf stuckh wol geben.“ Ein Verlagsgeschäft auf Geld- oder Rohstoffbasis mit einem selbständigen Meister unter Zunftaufsicht war geduldet, nicht aber dessen Anstellung in einem lohnabhängigen Verhältnis, auch wenn diesem Weber auf Grund seiner Armut die Einweisung in den Spital drohte.

Die Versuche der Weber zur Umgehung der Schau rissen jedoch nicht mehr ab. Der Einfluß einzelner Webmeister gegenüber den im Rat vertretenen Kaufherren nahm zu. Einige der noch 1602 in den Weberhändeln verurteilten Meister finden sich bereits 1622 als Zunftvorsteher und Ratsmitglieder, wie z. B. Matheus Angelin und Baltus Saylor. Als 1623 der Rat davon erfuhr, daß Hans Saylor, der Schauer, einige Meselanstücke, ein barchentähnliches Produkt, in seinem Haus schaute, entließ der Rat ihn und setzte Matheus Angelin als Schauer ein. Der eine wie der andere war 1602 tief in die Weberhändel verstrickt gewesen.

Eine neue Schicht Biberacher Barchenthändler

Bis zum Dreißigjährigen Krieg bemächtigte sich eine neue Schicht Biberacher Bürger des Barchenthandels. Begünstigt wurde diese Entwicklung dadurch, daß es in Biberach immer nur in Ansätzen eine Entwicklung zu selbständigen überregionalen Handelsgesellschaften gegeben hatte, und Biberacher Textilprodukte vor allem durch Ravensburger, Memminger und Augsburger Firmen vertrieben wurden.

Ein gutes Beispiel für diesen sozialen Wandel bietet die Familie Lay, deren Urahn, ein Schuhmacher Hans Lay, 1552 aus Hürbel kommend, ins Biberacher Bürgerrecht aufgenommen wurde. Sein Sohn Jacob Lay war Mitglied der Weberzunft und betrieb zusammen mit seinem Schwager, dem Kramer Jacob Schmelzlin, einen Barchenthandel. Jacob Schmelzlin mußte seinen Kramladen 1617 seinem Tochtermann Hans Bernhardt Mayer um 2000 fl. überlassen, einschließlich aller Schulden, z. B. gegenüber der Firma Löwenmann, St. Gallen, und der Firma Bayer, Schaffhausen, welcher er noch 391 Barchente schuldete. Schmelzlin setzte die Beteiligung des Sohnes seines ehemaligen Kompagnons, Johannes Lay, durch, was zur Gründung der sogenannten „Schmelzlerischen Gesellschaft“ im Jahre 1617 führte. Johannes Lay wurde später Bürgermeister in Biberach. Einer seiner Söhne, Christoff Lay, führte als Handelsmann den Barchenthandel mit Erfolg weiter. Dessen Sohn wiederum erhielt 1684 das Reichsadelsprädikat und nannte sich Johann von Löwen, Handelsmann.

Mit seinen Beschlüssen förderte der Rat die Geschäfte dieser neuen Gesellschaft nach Kräften. Bei den Jahresabschlüssen mit der Zunft 1622 verlangten Hans Lay und sein Gesellschafter, der Rat möge den Webern den Handel mit Baumwolle verbieten und sie veranlassen, allein ihrer Gesellschaft die Tuche zu liefern. Zunftvorstände und ein Ausschuß der Webmeister wehrten sich erfolglos dagegen. Sie begrüßten die Konkurrenz im Baumwollhandel, die einen günstigen Baumwollpreis versprach, solange andere Baumwollhändler auf Tuchlieferungen außerhalb der Jahreskäufe hoffen konnten.

Den Protokollen können die Namen folgender Biberacher Bürger entnommen werden, die am Ende des 16. Jahrhunderts, teilweise noch bis in die Jahre des Dreißigjährigen Krieges hinein, sei es als Baumwollhändler, Geldgeber oder Tuchabnehmer, im Barchentgeschäft tätig waren:

Martin Schleich	Hans Bernhardt Mayer
Christoff Altenstaig	Jacob Schmelzlin
Hans Adam Altenstaig	Paul Schuhmacher
Christoff Pflummern	Michael Bodenmüller
Lukas Seidler	Baltas Bodenmüller
Jacob Eggart	Jacob Sandtherr
German Ziegler	Hans Schaupp
Michael Eben	Martin Straub
Hans Lay	

Die Mehrzahl gehörte nicht der Patrizierschicht an, die traditionellerweise dem Barchenthandel verbunden war. Viele spielten jedoch im Kleinen oder Großen Rat, in der Schneider- oder Kramerzunft und in der Weberzunft selbst eine gewisse Rolle. Darüber hinaus gab es in Biberach eine breite Schicht von Bürgern, besonders Wirte, Bäcker, Kramer oder Schneider, die durch verschiedene Geld-

Leih- oder Spekulationsgeschäfte von der Arbeit der Zunftweber profitierten.

Biberacher Geschäftsbeziehungen

Sucht man in den alten Protokollen nach Hinweisen auf die Geschäftspartner der Biberacher Barchenthändler, in deren Auftrag Tuche erstanden wurden, so weist die Mehrzahl der Einträge auf Verbindungen mit Ulm hin. Die Familien Pflummern und Altenstaig scheinen besonders der Augsburger Geschäftswelt verbunden gewesen zu sein, während die Schmelzlerische Gesellschaft des Hans Lay und Consorten außerdem nach Landsberg, Cleve und besonders in die Schweiz, nach St. Gallen, Basel und Berneck/Rhein lieferte. Um 1600 befanden sich Biberacher Weber auf Handelsreise im Elsaß, in Straßburg, Colmar und Schlettstadt. Um die Straßburger Johannismesse beliefern zu können, verlegte man in Biberach 1612 sogar die Schautermine. Bis 1614 handelte man in Frankfurt mit Biberacher Barchent. Man darf annehmen, daß der sogenannte „Schießbarchent“, welcher dort noch bis 1650 gekauft wurde, ebenfalls ein Biberacher Produkt war.

Zusammenfassend läßt sich über das Biberacher Barchentgewerbe am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges sagen, daß es zwar durch die Krisenjahre um 1598 merklich gelitten hatte. Es war starken konjunkturellen Schwankungen unterworfen und wurde deshalb wiederholt in schwere soziale Konflikte gestürzt. Andererseits bildeten sich Ansätze zu neuen Vertriebsformen heraus, denen der Rat trotz strenger Maßnahmen wegen veränderter Machtstrukturen innerhalb der Zunft auf Dauer nicht wehren konnte. Bis in die ersten Jahre des Dreißigjährigen Krieges hinein blieb jedoch eine relativ bedeutende Stellung des Barchentgewerbes in Biberach gewahrt.

Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges für das Weberhandwerk

Die eigentliche Zäsur in der Entwicklung des Biberacher Weberhandwerks bildete der Dreißigjährige Krieg. 1632 umfaßte die Weberzunft noch 157 Mitglieder, davon 137 verheiratete Meister und 20 Ledige. 1662 zählte sie noch 70 Meister mit rund 130 Webstühlen. 1732 gab es 74 Stadtmeister mit zusammen nur noch 63 Webstühlen.

Erschreckende persönliche Schicksale einzelner Weber verbergen sich hinter diesen nüchternen Zahlen, welche die Schrumpfung und Verarmung des Weberhandwerks sinnfällig belegen. Der Verschuldung folgte der soziale Abstieg oder gar die Verganung. Mancher Weber versuchte noch durch Botendienste ein Zubrot zu verdienen, andere verdingten

sich als Soldaten und ließen ihre Familien ganz mittellos zurück, angewiesen auf die Armenfürsorge des Spitals. Viele wurden der Stadt verwiesen. Von 45 Webern waren 1698 allein 37 verschuldet, nur fünf hatten Hausbesitz. 71 Prozent versteuerten nicht mehr als 300 fl. Was war der Grund für diesen wirtschaftlichen Verfall?

Der Dreißigjährige Krieg hatte den Schwerpunkt der Textilherstellung endgültig in jene vom Kriegsgeschehen kaum berührte Gebiete südlich des Bodensees verlegt, da dergleichen „Handwerckhsleut auch bei ihnen eingeführt und hierorts in völliges Steckhen gebracht“ worden seien. 1653 verbot der Rat auf Antrag des Weberhandwerks einer Weberfamilie, sich in das Handwerk der Stadt Lindau aufnehmen zu lassen, weil dadurch „dz alhiesige aber ruiniert werden müsse.“ Oberschwaben war via Lindau zum Garnlieferanten für die aufstrebende Textilindustrie der Nordostschweiz herabgesunken.

Eine maßgebliche Rolle scheint dabei der Biberacher Salzmeister und Weber Georg Heißgespielt zu haben, dem die Zunft 1653 vorwarf, nach Lindau verraten zu haben, wieviele Schneller man zu einem Tuch brauche. Er liefere selbst Garn nach Lindau und schade somit dem Biberacher Weberhandwerk. Heiß entschuldigte sich, er habe diesen inständigen Wunsch seinem Auftraggeber nicht abschlagen können, zumal dieser in der ganzen letzten Zeit das Handwerk in Biberach gefördert habe. 1669 klagten die Biberacher Weber, daß Garnaufkäufer „gantze wägen voll mit gahrn und schneller auffkauffen, über den Bodensee in Schweitz entführen, dergegen sie und andere benachparte Städt mangel und das nachsehen haben müßen, und wann solchen Stöhren nicht gewöhrt, ihr handwerckh in gantzlich ruin, mithin mit weib und kindern vollends an den bettelstab gebracht würden.“

Ein weiteres Problem stellte die Qualität der Biberacher Garnsieden dar. Als 1651 ein Garnsieder aus Giengen in Biberach aufgenommen wurde, brachte dieser einen neuen Kessel für das Waschhaus mit. Die gänzliche Mittellosigkeit der Stadtrechnerei zwang das Weberhandwerk zur Verdoppelung des sogenannten Stuhlzolles, einer Abgabe, die von jedem Webstuhl erhoben wurde, in der Hoffnung, die Kosten für diesen Kessel in 15 Monaten tilgen zu können. Mangelnde Fachkenntnis der Garnsieder im Ansetzen der Lauge verdarb dem Handwerk um 1662 wiederholt große Garnmengen.

Der Barchenthandel, so heißt es 1662, habe sich verloren. Als einzelne Weber 1647 versuchten, auf allen drei zugelassenen Webstühlen ausschließlich Baumwollgewebe herzustellen, setzte die Zunft durch, jeder Meister solle auf „vf zweyen stüelen Wulliß vnd dem dritten Leinwath: oder vf einem Stuel Wulliß vnd den zweyen Leinwath würckhen.“ Damit zeichnet sich eine beginnende Spezialisierung

Die geachtete weberische Biberacher Zunft mit, was sich die
 Biberacher Zunft wegen soll mit geschehen und ferner nicht
 werden über die Biberacher in offener aufgeben, deswegen die
 mit andern biberacher Zunft zuzuziehen mit das nach sich geben
 müssen und wenn diese Zunft nicht gelöst, ist ferner diese
 in gütlich zu sein, müssen mit sich und nicht behaupten
 die Biberacher Zunft zuzuziehen, Biberacher Zunft zuzuziehen und
 ferner zuzuziehen sich ferner zuzuziehen, damit bei Biberacher Zunft
 Biberacher Zunft in Ulm die Biberacher Zunft in deliberation
 gegeben mit Biberacher Zunft zuzuziehen:

Wenn diese Zunft zuzuziehen über Biberacher Zunft bei den Biberacher
 Zunft in Ulm die Biberacher Zunft zuzuziehen mit Biberacher Zunft
 die Biberacher Zunft zuzuziehen zuzuziehen zuzuziehen zuzuziehen

Es ist wohl über die Biberacher Zunft
 zuzuziehen mit Biberacher Zunft zuzuziehen
 zuzuziehen mit Biberacher Zunft zuzuziehen
 zuzuziehen mit Biberacher Zunft zuzuziehen

Es ist wohl über die Biberacher Zunft
 zuzuziehen mit Biberacher Zunft zuzuziehen
 zuzuziehen mit Biberacher Zunft zuzuziehen
 zuzuziehen mit Biberacher Zunft zuzuziehen

Ratsprotokoll vom 25. Oktober 1669: Klagen der Weber über die Garnausfuhr in die Schweiz.

Bildnachweis: Stadtarchiv Biberach

im Webergewerbe ab. Auswärtige Unternehmen waren zunehmend darauf bedacht, die Veredlung der Tücher, besonders das Bleichen oder Färben, außerhalb Biberachs vorzunehmen, weshalb der Rat z. B. 1656 in die Verkaufsverhandlungen mit der Zunft eingriff, um Biberacher Händlern den Zuschlag zu vermitteln und dadurch städtische Ausrüstungsbetriebe zu fördern. Dennoch lieferten die hiesigen Weber ihre Leinwandprodukte beharrlich an die Ulmer Schau, so daß man seit 1653 in Biberach sogar darauf verzichtete, die Tuche bei der Schau aufzuschlagen und ihre Länge zu kontrollieren, „weil mans ohne dz in Ulm nicht acht, sondern de novo daselbsten“ kontrolliere. Einzig und allein das Stupfen mit dem Biberacher Zollzeichen erfolgte noch in der Schaustube des Biberacher Rathauses.

Der Zerfall des Zunftkaufsystems

Erstmals nach dem Krieg bot sich im Jahre 1662 für die Weberzunft wieder die Gelegenheit, einen sogenannten Stuckhandel mit einem auswärtigen Unternehmen abzuschließen, welches Christoff Lay und Friedrich Guthermann als Faktoren bestellt hatte. Der Auftrag bezog sich auf Meselan und Lein-

wand. In Erwartung eines Aufschwunges baten die Weber um Zulassung eines weiteren Webstuhles. Georg Heiß, die lokale Konkurrenz, bot den Webern jedoch 8 kr. statt 7 1/2 kr. für die Elle Meselan und drohte, die Leinwandtuche unter der Hand aufzukaufen mit der Begründung, „daß man keinem Kauffmann verwehren könne, wann er weiter auf eine wahr geben wolle, und wann er befehl von seinem Herr Principalen empfangt, weiters und mehrers zu geben, komme er deme nach, müße sein nahrung auch dabey suchen, seye bey den Kaufleuten üblich.“ Der Rat beschloß, Heiß solle die Tuche erst dann aufkaufen dürfen, wenn der Guthermann 60 Leinenstücke zusammen habe, damit „sich widerum ein Stuckhandel alhie aufrichten lasset, damit diesselben alhir und nicht in Ulm verkauft und abgebleicht werden.“

Die Zeit des alten Zunftkaufsystems war vorbei. Die Umgehung der Lieferungsverpflichtung, die ein Weber gegenüber der Zunft eingegangen war, vor dem Krieg noch strengstens bestraft, war zu Regel geworden. Zunehmend bestimmten die Prinzipien von Konkurrenz und Gewinnmaximierung das Textilgewerbe. Der Zunft- oder Monopolgeist war gebrochen. Diese Veränderungen werden augenscheinlich, betrachtet man die Besetzung höchster

Zunftämter. 1645 wählte der Rat Georg Heiß zum Weberbüchsenmeister, dem höchsten Amt der Weberzunft. Eine Zunftversammlung aller Webmeister setzte jedoch seinen Rücktritt durch, weil laut alter Weberordnung „kheiner so selber handlung oder factorey habe, zum bixenmeistern oder fünfer gebraucht werden khöndt.“ Seit 1622 lassen sich aber z. B. Wirte als Zunftvorstände nachweisen. 1666 bestellte dagegen der Evangelische Rat Christoff Angelin, damals Zunftführer der Kramer, zum Weberbüchsenmeister, „weilen diß eine starckhe Zunfft, vnd dahero eines verständigen Zunfftmeisters vonnöthen.“ Eine Umfrage in den Weberstuben wurde abgehalten, und bis auf etliche wenige Weber sprachen sich die Meister dafür aus, den Kramer anzunehmen, „da man nun mit Leinwand handle, sähen sie es gerne, daß auch Angelin und viele andere damit handeln.“ Mit dem Handelsmann Christoff Angelin wurde 1666 auch der umstrittene Salzmeister Georg Heiß als Zunftvorstand angenommen, während von katholischer Seite der Wirt des Gasthauses zum Goldenen Kreuz, Johann Michel Vetter, mit diesem höchsten Zunftamt betraut wurde.

Die persönliche Abhängigkeit des einzelnen Webermeisters von den die Zunft bestimmenden Händlern dürfte dadurch erheblich gesteigert worden sein. Die Zunft als Korporation der Webmeister trat immer weniger als Vertreterin wirtschaftlicher Interessen gegenüber dem Handel auf. Als der Senator Gutermann von Bibern 1713, zusammen mit seinem Bruder in Augsburg, eine Textilmanufaktur errichtete, stieß er nur noch bei jenen Webermeistern auf einen gewissen Widerstand, deren Zunftamt im Säubern und Streichen der Baumwolle bestand, den Kartetschern. Gutermann kaufte Schneller auf, ließ Baumwolle säubern, streichen und verspinnen und ließ gegen Lohn weben. Der Kauf der Biberacher Bleiche rundete das Unternehmen ab. Die Abhängigkeit von dieser Manufaktur muß so groß gewesen sein, daß sich das Weberhandwerk 1718 an den Rat wandte, „weil es von dem H. Gutermann von Bibern keine arbeits mehr haben könne, mit weib und kindern aber so zu grund gehen müßten, E. Erb. Magistrat ihnen die obrigkeitl. Hülffshand biethen möchte.“ „Wegen dermahligen starcken Leinwandhandels“ erlaubte 1735 der Magistrat all jenen Webern, die zum Leinwandhandel schaffen wollten, vier statt der üblichen drei Webstühle, „darunter präzise Ein stuhl für die Compagnie.“ Nach 1736 scheint dieses Unternehmen aber wieder aufgegeben worden zu sein.

Die „Schließung“ der Weberzunft

In zunehmendem Maße Werkzeug lokaler Händler geworden, begann die Zunft die ihr verbliebene

Polizeigewalt zur Wahrung des Besitzstandes eines verkleinerten Kreises eingessener Webmeister zu benützen. Die sogenannte Schließung der Zunft begann mit Lohnkämpfen. 1651 mußten sich die Webergesellen mit einem Wochenlohn von 21 kr. begnügen, von dem sie sich nach Meinung der Meister „wol ersettigen lassen köndten.“ Auf das Jahr berechnet bedeutete das einen Geldlohn von rund 15 1/2 Gulden. Zum Vergleich: ein Schulmeister verdiente damals 16 Gulden, zuzüglich 3 Malter Roggen und 2 kr. Schulgeld pro Schüler. Bei den Biberacher Fleischpreisen konnte man sich von diesem Geld rund 12 Pfund Fleisch pro Woche kaufen. Ein Geselle im Nürnberger Bauhandwerk konnte sich von seinem wöchentlichen Sommerlohn von 24 kr. immerhin fast 32 Pfund Fleisch leisten. Dennoch heißt es 1672, daß viele Webmeister in Biberach keine Gesellen aufnehmen könnten, hingegen viele entlassen werden sollten.

Ohne Wissen des Rates schlossen die Webmeister 1659 eine Übereinkunft, „in nächstfolgenden acht Jahren keinen Lehrjungen mehr“ anzunehmen, „damit sie nicht umb so weniger Arbeit willen noch mehrers Not und Mangel erleiden, entweder dem Spital haimfallen oder die Statt gar verlassen müßen.“ Das akzeptierte der Rat zwar nicht, verschärfte aber die Ausbildungsbedingungen und erhöhte das Lehrgeld auf 10 Gulden.

Im Gegensatz zur Weberordnung von 1600 verlangte die revidierte Ordnung von 1727 den Nachweis einer zweijährigen Wanderzeit als Voraussetzung für die Meisteraufnahme in Biberach, andernfalls hatte einer als „Gelernter“ das 26. Lebensjahr, als „Meistersohn“ nur das 25. Lebensjahr abzuwarten. Die Bevorzugung der Meistersöhne war eindeutig, Gesellen wurden Wander- und Saisonarbeiter, und das Bettelunwesen nahm zu.

Schon seit 1655 versuchten Weber wiederholt erfolglos, den Verkauf ihrer Produkte auf dem Marktplatz in Biberach durchzusetzen. Sie scheiterten an den Protesten der Krämer. Erst das beginnende 18. Jahrhundert brachte eine Liberalisierung des Handels mit Garn und Wepfen für Biberacher Bürger und damit eine neue Verdienstchance für Weber. Rund ein Viertel aller Meister ernährte sich jedoch 1732 von einer Nebenbeschäftigung. Sie waren Schulmeister oder Orgeltreter, Nebenverdienst 3 bis 5 Gulden jährlich; sie stellten die Nachtwächter und Torschließer in Biberach und versahen Dienste als Stadtknechte, Mesner, Zunftknechte, Gerichtsdienner, Kornmesser und anderes mehr.

Auch die Schau schuf in erster Linie eine zusätzliche Verdienstmöglichkeit für den einen oder anderen Weber. Barchent-, Baumwoll- und die Weißschau der gebleichten Tuche bestanden in Biberach weiter. Bei einer Revision der städtischen Einnahmen 1769 wurde bemängelt, so viele Leute seien bei

der Barchenschau angestellt, daß der öffentlichen Kasse kein einziger Kreuzer zufalle, obwohl die ganze Schau von nur drei Personen besorgt werden könnte. Nur die Leinwandschau scheint 1744 aufgelöst worden zu sein. 1778/79 schloß die Baumwollschau, wobei der Magistrat auf Klage der Schauer

dieselben bis zu ihrem Ableben in Amt und Würde belassen mußte. Noch 1797 wurde die Barchenschau dem Noah Rudhardt übertragen, nachdem der alte Schauer gestorben war. Bezeichnend für die Entwicklung der Barchentweberei in Biberach war dabei: Rudhardt war Leineweber.

Dominikus Zimmermann und sein künstlerisches Schaffen in Klöstern und Kirchen des heutigen Landkreises Biberach und seiner Umgebung

Zum 300. Geburtstag des genialen Stukkateur-Baumeisters

Von Ludwig und Stefan Pöhlmann, Altheim/R.

Dominikus Zimmermann wurde als Sohn des Maurer-, Stuck- und Zimmermeisters Elias Zimmermann und seiner Ehefrau Justina Rohmoser am 30. Juni oder 1. Juli 1685 – fünf Jahre nach seinem als Maler und Stukkateur ebenfalls berühmt gewordenen Bruder Johann Baptist – in Gaispoint, dem heutigen Wessobrunn, geboren. Die beiden Brüder verloren schon mit zehn Jahren ihren Vater. Die Mutter ging eine zweite Ehe mit dem Stukkateur Christoph Schäffler ein. Dieser erteilte den Stiefsöhnen die erste Unterweisung im Stuckieren. In der strengen Schule des alten Johann Schmuzer, der – wie Peter Dörfner in seinem Roman „Die Wessobrunner“ schreibt – „... allen Begabten der Entdecker, allen Meistern ein Meister war...“, wurde dann schon die vielseitige und überragende Begabung der beiden Zimmermann-Brüder erkennbar. Sie fand für Dominikus ihre weitere Ausformung und praktische Festigung, bis hin zu sehr früher Meisterschaft im Stuckieren und „Marmorieren“, im Altarbau und im Architektonischen, bei dem Augsburger Bildhauer und Stukkateur Matthias Lotter sowie über diesen und gemeinsame Aufträge bei dem Füssener Johann Jakob Herkomer, dem damals führenden Architekten und Altarbauer des schwäbischen und Innsbrucker Raumes. Acht Jahre (1708–1716) war Dominikus Zimmermann in Füssen ansässig, zu dieser Zeit schon mit Theresia Zöpf aus einer bedeutenden Stukkatoren-Familie seines Heimatortes verheiratet. In ganz besonderer Weise war er mit Herkomers Arbeiten und dessen großem Können verbunden. Was das „Marmorieren“ betrifft, weiß man nicht genau, ob Zimmermann diese von ihm schon sehr früh bis hin zu höchster Vollendung entwickelte besondere Form des Stuckierens auf einer Italienwanderung in Capri oder in München bei den damals in der Residenz arbeitenden Italienern

erlernte. Unter Scagliola, italienisch „stucco lustro“ genannt, versteht man Stuckmarmor-Einlegearbeiten, bei denen ein aus verschiedenen gefärbten Pasten gekneteter Innenputz aufgetragen, gebügelt und poliert wird. Zimmermann hat allein zwischen 1705 und 1726 über sechzig dieser farbenfrohen leuchtenden Scagliola-Platten mit Blumendekors und Tierdarstellungen, aber auch mit biblischen Motiven geschaffen und gehört bis heute zu den wenigen namentlich noch bekannten Meistern der Scagliola-kunst.

Wen wundert es da, daß ihn schon 1708, also mit 23 Jahren, ein selbständiger Auftrag in dieser Art des Stuckierens – verbunden mit dem Altarbau – ins Benediktinerkloster Fischingen im schweizerischen Kanton Thurgau führte, wo er den Hoch- und fünf Nebenaltäre in Stuckmarmor und mit Scagliolen erstellte. Hugo Schnell (†), den man wohl als einen der besten Kenner von Leben und Werk des großen Wessobrunners bezeichnen darf, schrieb hierzu: „Zimmermann erscheint im ersten urkundlich gesicherten Großauftrag als ausgebildeter, sich entfaltender Meister, der ebenso über Entwurfsvermögen wie über künstlerische Kraft, ausgezeichnetes Farbempfinden und hohes kunsthandwerkliches Können verfügt.“ Ein Jahr später, also 1709, begannen dann, schon ganz in unserer Nähe, Zimmermanns wiederholte Arbeiten für die Reichskartause Buxheim bei Memmingen. Diese beanspruchte ihn zunächst bis etwa 1711/13 mit der Oberleitung bei Raumstuckierungen im Sakral- und Klosterbereich, dann wieder 1726/27 bei einem der ersten Zimmermann'schen Kirchenbauten überhaupt, der Pfarrkirche St. Peter und Paul, und schließlich 1733 bis 1739 sogar als Baudirektor des Klosters. Schon seine ersten Buxheimer Arbeiten zeigen einen formsicheren und eigenwilligen, sich von alten schwereren Wessobrunner Stuckformen weitgehend lösenden Stukkateur. Von Buxheim aus dürfte Dominikus